Begründung

zum Erlaß einer Stellplatzsatzung für Teile des Gemeindegebietes von Steinen

Nach § 37 Abs. 1 der zum 01.01.1996 neu gefaßten LBO ist für Wohnungen generell und unmittelbar durch das Gesetz **ein** notwendiger Stellplatz je Wohnung vorgeschrieben.

Die genannte Vorschrift läßt den Baurechtsbehörden keinen Spielraum mehr, die örtlichen Verhältnisse (Baugebietsart, Dichte der Bebauung etc.) zu berücksichtigen, selbst wenn die Gemeinde in ihrer Stellungsnahme eine höhere Zahl fordert. Die reduzierte Mindestzahl von einem Stellplatz je Wohnung begünstigt zwar entsprechend den Zielsetzungen des Gesetzgebers den Wohnungsbau, ist jedoch eher zugeschnitten auf Ballungsräume mit funktionierendem Öffentlichen Personennahverkehr.

Die durchschnittliche PKW-Dichte beträgt im Landkreis Lörrach etwa 1,5 Fahrzeuge pro Haushalt. Die Fahrzeugdichte dürfte in der Gemeinde Steinen, als relativ große Flächengemeinde mit insgesamt 7 verschiedenen Ortsteilen, eher über dem Durchschnitt liegen. Hinzu kommt, daß die Anbindung der Gemeinde Steinen, insbesondere der kleineren Ortsteile, an den ÖPNV nicht gerade günstig ist.

Erfahrungsgemäß verfügen die Haushalte im ländlichen Raum regelmäßig über mehrere PKW´s. Bei der Aufstellung einiger neuerer Bebauungspläne (z.B. "Geisbühl", "Bündtenäcker II" und "Ziegelacker") wurde deshalb in die Bebauungsvorschriften die Regelung mit aufgenommen, daß mind. 2 Stellplätze je Wohneinheit anzulegen sind, damit das Parken auf der Straße und die daraus resultierenden Störungen dort in Grenzen gehalten werden können. Da es seinerzeit jedoch keine gesetzliche Ermächtigung hierfür gab, sind solche Festlegungen nicht wirksam.
Bereits jetzt treten immer wieder Verkehrsprobleme durch den ruhenden Verkehr (Behinderungen für Rettungs-, Müll-, Winterdienst- und Landwirtschaftl. Fahrzeuge etc.) hauptsächlich im Bereich der durchschnittlich nur auf eine Breite von 4,50 m ausgebauten Erschließungsstraßen, auf. So muß z.B. in Hägelberg der gesamte land- und forstwirtschaftliche Verkehr mitten durch den Ort erfolgen, da eine Umfahrung nicht möglich ist.
Es ist zu befürchten, daß die Reduzierung der Stellplatzverpflichtung per Gesetz zu einer ganz erheblichen Verschärfung der Verkehrsprobleme durch vermehrt auf den Straßen parkende Fahrzeuge führen wird.

Die zu erwartenden Verkehrsprobleme führen auch zwangsläufig zu einem Mehrbedarf bei den öffentl. Verkehrsflächen, höheren Herstellungskosten für Erschließungsanlagen und über den Erschließungsbeitrag zu einer höheren Belastung der Bauherren.

Aus den genannten Gründen wird für einen Großteil des bebauten bzw. noch bebaubaren Gemeindegebietes, abweichend von der gesetzlichen Regelung, die Stellplatzverpflichtung durch eine örtliche Bauvorschrift auf bis zu 2 Stellplätze je Wohneinheit erhöht.